

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Denkmalpflege und Archäologie (Denkmalschutzgesetz, DSG) vom 6. Februar 2019² wird wie folgt geändert:

Haupttitel vor § 15

IV. Zuständigkeit

Neuer Haupttitel vor Haupttitel V.

V. Finanzierung

§ 16a (neu) Kantonsbeiträge
a) Beitragsberechtigte Schutzobjekte

¹ Der Kanton richtet zur Erhaltung, Instandstellung und Pflege von Schutzobjekten Beiträge aus.

² Die Höhe der Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten entspricht 25 % für alle Kategorien von Schutzobjekten sowie zusätzlich:

- a) 15 % für ein Objekt mit Schutzziel I;
- b) 10 % für ein Objekt mit Schutzziel II;
- c) 5 % für ein Objekt mit Schutzziel III.

³ Voraussetzung für den Erhalt von Kantonsbeiträgen ist die Aufnahme des Schutzobjektes ins kantonale Schutzinventar.

§ 16b (neu) b) Beitragsberechtigte Kosten

¹ Als beitragsberechtigte Kosten gelten jene Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der schutzwürdigen Substanz entstehen und werterhaltend sind, nicht aber Kosten, die vorwiegend anderen Zwecken dienen.

² Entstehen im Verlauf eines Restaurierungsvorhabens gegenüber dem Kostenvoranschlag erhebliche Mehrkosten, obliegt es dem Eigentümer, bei der kantonalen Fachstelle ein schriftlich begründetes Ergänzungsgesuch einzureichen.

§ 16c (neu) c) Gesuch

¹ Gesuche um Kantonsbeiträge sind vom Eigentümer des Schutzobjektes vor Beginn der Bau- oder Restaurierungsarbeiten bei der kantonalen Fachstelle einzureichen.

² Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn eine Beitragszusicherung vorliegt oder die kantonale Fachstelle die Bewilligung zum vorzeitigen Arbeitsbeginn erteilt hat.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Beitragsverfahrens.

§ 16d (neu) d) Beitragszusicherung

¹ Der Kantonsbeitrag an ein Schutzobjekt wird zugesichert bei Beiträgen:

- a) über 1 Mio. Franken durch den Regierungsrat;
- b) bis und mit 1 Mio. Franken durch das zuständige Departement.

² An die Restaurierung von sehr wertvollen und national bedeutenden Schutzobjekten, die über einen längeren Zeitraum restauriert werden, kann der Kantonsbeitrag in Teilbeträgen zugesichert und ausbezahlt werden.

³ Falls die Arbeiten nicht innert drei Jahren begonnen werden, erlischt die Gültigkeit der Beitragszusicherung.

§ 16e (neu) e) Verweigerung, Kürzung und Rückforderung von Beiträgen

¹ Erfüllt der Eigentümer die ihm obliegenden Pflichten nicht oder beeinträchtigt er das Schutzobjekt, kann der Kantonsbeitrag verweigert oder gekürzt werden.

² Kantonsbeiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- a) der Beitrag zu Unrecht bezogen wurde;
- b) Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden;
- c) der erhebliche Wert des Schutzobjektes innert 20 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragszusicherung durch den Eigentümer wesentlich beeinträchtigt wird.

³ Die zusichernde Stelle entscheidet über die Verweigerung, Kürzung oder Rückforderung von Beiträgen auf Antrag der kantonalen Fachstelle.

§ 16f (neu) Kosten für die Archäologie

¹ Für die Anordnung von archäologischen Massnahmen oder Abklärungen zuständig ist bei Kosten:

- a) über 1 Mio. Franken der Regierungsrat;
- b) von Fr. 50 000.-- bis 1 Mio. Franken das zuständige Departement;
- c) bis und mit Fr. 50 000.-- die zuständige Fachstelle.

² Die angeordneten Kosten für die Archäologie werden durch die Staatskasse gedeckt.

Haupttitel V. und VI.

Werden zu VI. und VII.

§ 21a (neu) 2a. Übergangsbestimmung zur Änderung vom.....

¹ Die Kantonsbeiträge gemäss § 16a ff. gelten für alle Beitragsgesuche, welche ab Inkrafttreten dieser Änderung erfolgen sowie für die bei Inkrafttreten hängigen Gesuche.

² Liegt ein Gesuch um einen Kantonsbeitrag für ein Schutzobjekt vor, bei dem die Inventarbereinigung noch nicht erfolgt ist und das Schutzziel noch nicht definiert worden ist, wird das Schutzziel mit der Beitragszusicherung festgelegt.

³ Die taucharchäologische Kampagne im Zürichsee für die Jahre 2022–2025 wird bis zum Inkrafttreten dieser Änderung aus dem Lotteriefonds finanziert. Danach erfolgt die Finanzierung durch die Staatskasse.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 720.100.